

Stadtwerke
München



Stellungnahme Stadtwerke München GmbH zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Die Stadtwerke München begrüßen den Schritt zur Digitalisierung der Energiewende als notwendigen Baustein für eine effiziente und verbrauchsorientierte Versorgung. Wir bewerten es positiv, die Regelungen in einem neuen Gesetz zu bündeln und das Energierecht nicht durch eine Vielzahl neuer Verordnungen weiter zu zersplittern. Der aktuelle Referentenentwurf zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende enthält aus unserer Sicht noch einige besonders kritische Punkte, zu denen wir nachfolgend Stellung beziehen möchten.

Kernforderungen

- **Besserer Schutz laufender Verträge mit Messstellenbetreibern durch eine angemessene Entschädigung sowie eine zusätzliche Einschränkung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers**
- **Abschluss eines gesonderten Messstellenvertrages nur auf Wunsch von Anschlussnutzer oder für Bündelangebote mit dem Anschlussnehmer**
- **Die festgelegten Preisobergrenzen sollten regelmäßig überprüft werden. Die Preisobergrenzen sind analog den Annahmen der Kosten-Nutzen-Analyse als Nettopreise zu verstehen.**
- **Berücksichtigung von Folgekosten des MsbG-E für Informations-, Kontroll- und Veröffentlichungspflichten der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Netzentgelte**
- **Verteilnetzbetreiber benötigen mehr Daten von intelligenten Messsystemen und sollen wie bisher die Bilanzierung aller Zählpunkte verantworten.**
- **Die Kosten für die notwendige Vorbereitung eines Messplatzes sind auch künftig vom Anschlussnehmer zu tragen.**

§ 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

Nach § 6 Abs. 2 sollen die laufenden Verträge mit Messstellenbetreibern entschädigungslos enden, wenn der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht eines Messstellenbetreibers Gebrauch macht. Diese Möglichkeit, nach einem Einbau intelligenter Messsysteme in Abhängigkeit von der restlichen Vertragslaufzeit entschädigungslos den Messstellenbetreiber wechseln zu können, führt dazu, dass der alte Messstellenbetreiber keinen Investitionsschutz hinsichtlich der eingebauten Messgeräte sowie in Bezug auf laufende Verträge hat.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers

(1)...

(2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge mit Messstellenbetreibern der betroffenen Sparten **gegen eine angemessene Entschädigung**, entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Über die Ausübung des Auswahlrechts sind alle betroffenen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren.

(5) Hat ein oder mehrere Anschlussnutzer in einer Liegenschaft bereits ein intelligentes Messsystem eingebaut, das über die Standardleistungen hinausgehende Zusatzleistungen beinhaltet, darf das Auswahlrecht des Anschlussnutzers, der bereits einen Vertrag mit einem Messstellenbetreiber über ein intelligentes Messsystem inkl. der Zusatzleistungen abgeschlossen hat, nicht eingeschränkt werden. In diesem Fall dürfen nur die restlichen Anschlussnutzer der Liegenschaft mit dem Bündelangebot ausgestattet werden.

Begründung:

Die wirtschaftliche Refinanzierung von Messgeräten kann nur gegeben sein sowie wettbewerbsfähig attraktive Produkte können nur angeboten werden, wenn auf eine gewisse Laufzeit bzw. Nutzungszeit der Messgeräte kalkuliert werden kann. Aus diesem Grund sollte bei vorzeitigem Vertragswechsel der alte Messstellenbetreiber - unabhängig ob grundzuständig oder wettbewerbsfähig – eine angemessene Entschädigung erhalten, um stranded Investments zu vermeiden und bestehende Verträge besser zu schützen.

Das Auswahlrecht des Anschlussnehmers eines gebündelten Messstellenbetreibers ist einzuschränken, falls ein oder mehrere Anschlussnutzer in einer Liegenschaft bereits ein intelligentes Messsystem nutzen, welches in seinem Leistungsumfang über die Standardleistungen gemäß § 35 MsbG-E hinausgeht. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass der Anschlussnutzer unter Umständen gewisse Mehrwertdienste nicht mehr nutzen könnte. Eine Einschränkung der Tarifautonomie des Anschlussnutzers erscheint in dieser Situation nicht gerechtfertigt. Vergleichbar wäre dies mit dem Fall, dass eine Liegenschaft ganzheitlich mit einer gewissen

Internet Bandbreite ausgestattet werden soll, obwohl ein Mieter bereits einen Vertrag mit höherer Geschwindigkeit abgeschlossen hat und dieser dann gekündigt werden müsste.

§ 7 Entgelt für den Messstellenbetrieb

Im vorliegenden Referentenentwurf werden Preisobergrenzen eingeführt, die auf den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse bzw. der dort ermittelten Kundennutzen basieren. Im Vergleich zu den darin betrachteten Kosten sind im aktuellen Gesetzesentwurf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen in ihrem Umfang erheblich gestiegen, so dass die Auskömmlichkeit der POG für den Messstellenbetrieb in Frage zu stellen ist. (vgl. Ausführungen zu § 34)

Zudem sieht der aktuelle Gesetzesentwurf keine Refinanzierung für Kosten und Aufwendungen des Verteilnetzbetreibers direkt vor, da der Finanzierungsmechanismus auf die Festlegung von Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb beschränkt ist. Lediglich für gewisse Positionen ist im Gesetzesentwurf die Berücksichtigung in den Netznutzungsentgelten angedeutet. Das MsbG-E verpflichtet den Verteilnetzbetreiber zu bestimmten Aufgaben, ohne die Refinanzierung sicher zu stellen.

Es werden zusätzliche Kosten des VNB u.a. für folgende Aufgaben gesehen:

- **Informations- und Kontrollpflichten,**
- **Veröffentlichungspflichten,**
- **Festlegung und Verwaltung der Zählpunkte,**
- **Back-up Aufwendungen (IT, Datenhaltung, Wechselprozesse, etc.)**
- **Änderung der bisherigen Marktprozesse beim VNB**

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 7 Entgelt für den Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

(3) Kosten, die infolge von Informations-, Kontroll- und Veröffentlichungspflichten beim Verteilnetzbetreiber aus den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2, § 41, § 44 und § 47 anfallen, sind keine Kostenbestandteile der Preisobergrenze gemäß § 31, sondern sind im Rahmen der Netzentgelte zu berücksichtigen. Näheres regelt eine Verordnung gemäß § 48 Nummer 3, 7.

Begründung:

Die Refinanzierung der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme kann nicht auf den Messstellenbetrieb beschränkt sein, sondern muss das gesamte zukünftige System mit den entsprechenden Marktrollen abbilden. Aufgrund des regulatorischen Unbundling ist es von erheblicher Bedeutung, diese Trennung analog der Aufgaben auch bei der Refinanzierung zu vollziehen. Alle Kosten, die im Rahmen der Umsetzung des MsbG-E beim Verteilnetzbetreiber

anfallen, müssen anererkennungsfähig als Bestandteile der Netzentgelte sein. Es wäre nicht sachgerecht, wenn der Verteilnetzbetreiber als Rückfalloption seine Prozesse und Systeme bereithalten muss sowie zusätzliche Verpflichtungen hat, ohne eine angemessene Entschädigung dafür zu erhalten.

§ 9 Vertragliche Grundlagen

Gemäß § 9 MsbG-E müssten künftig zwischen Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber gesonderte Messstellenverträge abgeschlossen werden. Des Weiteren müsste der Messstellenbetreiber bei jedem Anschlussnutzer mit moderner Messeinrichtung oder intelligentem Messsystem das Messentgelt direkt abrechnen. Dies führt neben dem zusätzlichen administrativen Aufwand für den Messstellenbetreiber auch zu einem unnötigen und unverständlichen Mehraufwand für den Kunden, der künftig keinen einheitlichen Liefervertrag mehr mit dem Lieferanten abschließen könnte.

Um die Abwicklung für die Kunden auch in Zukunft verbraucherorientiert gestalten zu können, sollten weiterhin „all-inklusive“ Verträge Anwendung finden können. Der Lieferant würde über entsprechende Rahmenverträge mit dem Messstellenbetreiber die Zahlungsabwicklung vollziehen.

Wir schlagen daher folgende Änderung für §§7,9 vor:

§ 7 Entgelt für den Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

(1) Messstellenbetreiber erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt von den Anschlussnutzern oder im Falle des § 6 Absatz 1 von den Anschlussnehmern. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird **nur dann** im Rahmen des Messstellenvertrages nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 **direkt erhoben, wenn ein gesonderter Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt. direkt erhoben. In allen anderen Fällen erhebt der Energielieferant das Entgelt für den Messstellenbetrieb auf Basis geschlossener Rahmenverträge.**

Im Übrigen gelten § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung.

§ 9 Vertragliche Grundlagen

(1) ...

(2) Messstellenverträge sind nach folgenden Maßgaben und nur in folgenden Fällen abzuschließen:

1. nach Absatz 1 Nummer 1 im Falle der Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung nach § 29 **auf Verlangen des Anschlussnutzers,**
2. nach Absatz 1 Nummer 1 im Falle der Beauftragung eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 **sofern kein entsprechender Rahmenvertrag mit dem jeweiligen Energielieferanten geschlossen ist,**

Besteht kein Vertrag nach Nummer 1 ~~mit dem Anschlussnehmer~~, kommt ein Vertrag mit dem Anschlussnutzer dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt, der mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist. Insoweit steht die für die jeweilige Verbrauchsgruppe maßgebliche Preisobergrenze des § 31 Absatz 1 und 3 einem vereinbarten Jahresentgelt gleich. ~~Der Messstellenbetreiber hat den Vertragsschluss dem Anschlussnutzer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.~~

Begründung:

Die Zahlungsabwicklung über den Lieferanten auf Basis sogenannter all-inclusive-Verträge stellt eine deutliche Aufwandsreduzierung und damit weniger Bürokratie für alle Beteiligten dar. Darüber hinaus sollten auch nur Lieferanten, nicht aber Messstellenbetreiber im Fall einer Nichtzahlung eine Sperrung des Anschlussnutzers veranlassen können. Auch aus Verbrauchersicht ist die Beibehaltung der all-inclusive-Verträge sinnvoll, damit der Anschlussnutzer nicht zusätzlich neben dem Liefervertrag einen Messstellenvertrag abschließen bzw. das Messentgelt gesondert bezahlen muss. Daher sollten Messstellenverträge lediglich auf Wunsch des Anschlussnutzers oder bei entsprechendem Regelungsbedarf wie dem gebündelten Messstellenbetrieb abgeschlossen werden müssen.

§ 34 Anpassung von Preisobergrenzen

Die im MsbG-E zugrunde gelegten Kosten basieren auf der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) des Wirtschaftsministeriums, die sowohl Nutzen als auch Kosten in Form von Nettobeträgen ausgewiesen hat. In den POG geht der Gesetzgeber konkludent aber von Bruttopreisen aus. Die POGs sollten sachgerecht als Nettopreise zu verstehen sein. Nach § 34 MsbG-E ist eine Anpassung der Preisobergrenzen (POG) nur dann möglich, wenn eine Rechtsverordnung die Anpassung nach einer wirtschaftlichen Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie anordnet. Eine turnusmäßige Überprüfung der POGs ist nicht im Gesetz verankert. Ob die Preisobergrenzen aktuell sachgerecht sind und die zukünftigen Marktentwicklungen abbilden, lässt sich aus heutiger Sicht schwer beurteilen.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 34 Anpassung von Preisobergrenzen

Eine Anpassung einzelner oder aller Preisobergrenzen aus den §§ 31 und 32 ist nur dann möglich, wenn eine Rechtsverordnung nach § 46 Nummer 5 die Anpassung nach einer wirtschaftlichen Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile prüft, anordnet.

Die wirtschaftliche Bewertung der Preisobergrenzen gemäß § 31 und § 32 sind erstmals nach drei Jahren nach der Einführung des MsbG und dann alle zwei Jahre zum Jahresende zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

Begründung:

Die Preisobergrenzen leiten sich aus den erwarteten Einspareffekten des Letztverbrauchers ab, die in der Kosten-Nutzen-Analyse ermittelt wurden und sind nicht kostenorientiert. Zudem sind einige der im Gesetzentwurf definierten Standardleistungen nicht Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse gewesen. Ob sich die angenommenen Einspareffekte für den Stromverbrauch in der kalkulierten Höhe einstellen und die gewählte POG auf Basis der tatsächlichen Kosten sachgerecht sind, sollte daher regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

§ 66 Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung

Der Verteilnetzbetreiber sollte wie bisher zentrale Aufgaben zur Sicherung der Datenqualität abrechnungsrelevanter Messdaten im eigenen Netzgebiet wahrnehmen. Dabei ist insbesondere die Bilanzierung aller Zählpunkte inklusive der intelligenten Messsysteme im eigenen Netzgebiet von Bedeutung.

Des Weiteren kommt dem Verteilnetzbetreiber im Rahmen des Gelingens der Energiewende zukünftig eine wesentliche Rolle zu. Dies wird bereits im Strommarktgesetz anschaulich verdeutlicht, da zukünftig die zentralen Erzeugungseinheiten in den Hoch- und Höchstspannungsnetzen durch dezentrale Erzeugungseinheiten in den Verteilnetzen der Nieder- und Mittelspannung abgelöst werden. Die BMWi-Verteilnetzstudie hat deutlich gezeigt, dass bei intelligenter Nutzung von Flexibilitäten der Einspeisung der Verteilnetzausbau deutlich reduziert werden kann. Als Folge dieser Erkenntnisse wird neben dem Einspeisemanagement gemäß §12 EEG die neue Spitzenkappung gemäß §11 Abs. 2 (neu) EnWG als neues Element eingeführt. Außerdem müssen die Verteilnetze auch die zukünftigen flexiblen Verbraucher (Demand Response) als zusätzliche Komponente wesentlich stärker berücksichtigen. Erste Möglichkeiten zur netzdienlichen Nutzung unterbrechbarer Verbraucher sind im §14a EnWG angelegt. Zukünftig werden diese Verbraucher in geeigneter Weise gesteuert werden müssen, um einen optimalen volkswirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

Aus diesen Gründen sind in § 66 zusätzliche Zwecke zur Messwertnutzung durch den Verteilnetzbetreiber aufzuführen.

Für die optimale Verteilnetzbewirtschaftung und Regelung der Netzauslastung ist ein erweiterter Übermittlungszyklus der Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge für diese zusätzlichen Zwecke erforderlich, da aggregierte Monatswerte eine optimale Verteilnetzbewirtschaftung nicht ermöglichen.

Um eine optimale Verteilnetzplanung zu gewährleisten, sollten die bereits vorhandenen Last-, Zählerstands- und Einspeisegänge monatlich neben den Übertragungsnetzbetreibern auch den Verteilnetzbetreibern zur Verfügung stehen.

Wir schlagen folgende Änderung in § 66 und § 60 vor:

§ 66 Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung

(1) Der Netzbetreiber darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1. (...)

~~6. Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung, in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind,~~

6. Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,

...

9. für die Umsetzung des EEG-Einspeisemanagement nach § 12 EEG,

10. für die Umsetzung der Spitzenkappung nach § 11 Abs. 2 (neu) EnWG sowie deren Vergütung,

11. für die Ermittlung und Prognose der Verteilnetzauslastung der Fälle nach § 14a EnWG sowie zukünftiger Verbrauchanpassungsfälle gemäß §14a neu EnWG sowie deren Vergütung gemäß §14a EnWG,

12. für die Überprüfung der Planwertansätze und der Prognose der zukünftigen Netzauslastung für eine optimierte Verteilnetzplanung.

§ 60 Datenübermittlung; sternförmige Verteilung am Gateway; Löschung

(3)

1. für die in § 66 Absatz 1 nach Nummern 9, 10 und 11 genannten Zwecke täglich für den Vortag dem Betreiber von Verteilernetzen

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 4 Last- oder Zählerstandsgänge oder Einspeisegänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 Zählerstandsgänge oder Einspeisegänge,

2. für die in § 66 Absatz 1 nach Nummer 12 genannten Zwecke monatlich für den Vormonat dem Betreiber von Verteilernetzen in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 Last- oder Zählerstandsgänge oder Einspeisegänge

Begründung:

Der Verteilnetzbetreiber ist für die komplette eingespeiste Energiemenge aller Anschlussnehmer und -nutzer in seinem Versorgungsnetz verantwortlich. Für Fehlmengen wird er über die Bilanzkreisabrechnung in Haftung genommen. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, benötigt er die Daten in entsprechender Qualität aus allen intelligenten Messsystemen. Wenn die intelligenten Messsysteme vom Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) bilanziert würden, wäre keine klare Verantwortlichkeit über die in einem Netzgebiet ausgespeiste Energiemenge mehr gegeben. Mess- und Übertragungsfehler von intelligenten Messsystemen würden dem VNB unberechtigterweise angelastet werden, da er sie im Falle einer Bilanzierung durch den ÜNB nicht verursacht hat bzw. nicht beeinflussen kann. Die Akzeptanz der Bilanzkreisabrechnung durch die VNB würde im Vergleich zur heutigen Situation enorm sinken.

Für die Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises benötigt der VNB tägliche Daten, um eine Prognose für den jeweiligen Folgetag erstellen zu können, da das Prognoserisiko beim VNB liegt. Dies wäre nicht möglich, sofern die im Gesetz vorgesehene Datenverteilung nach § 60 erfolgt und der VNB die Daten nur monatlich enthält. Individualisierte synthetische Profile würden immer ungenauer, je mehr große Kunden aus der Bilanzierung herausgelöst werden. Eine Anpassung auf das tatsächliche Abnahmeverhalten wäre immer schwieriger möglich. Aus diesem Grund sollte die Bilanzierungsverantwortung für alle Zählpunkte beim Verteilnetzbetreiber verbleiben.

Das analytische Bilanzierungsverfahren wäre ohne tägliche Viertelstundenwerte nicht anwendbar. Aus Sicht des ÜNB ist das Ergebnis der Bilanzierung unabhängig vom gewählten Bilanzierungsverfahren. Im analytischen Verfahren ist eine komplette Aufteilung der Energiemengen auf die Profile sichergestellt. Der ÜNB erhält wie im synthetischen Verfahren die Netzzeitreihen. Es ist nicht sinnvoll, durch eine Verlagerung der Bilanzierung der iMSys die analytisch bilanzierenden VNBs zu einer aufwändigen Umstellung ihres Verfahrens zu zwingen. Daher sollten beide Bilanzierungsverfahren weiterhin möglich sein.

Der Verteilnetzbetreiber muss die Daten der Last- und Zählerstandsgänge bzw. Einspeisegänge täglich erhalten, ansonsten ist eine optimale betriebliche und technische Verteilnetzbewirtschaftung nicht möglich. Ohne diese Daten kann der Verteilnetzbetreiber die Erfüllung der neuen Regelung zur Spitzenkappung gemäß §11 Abs. 2 (neu) EnWG nicht gewährleisten. Dies gilt analog der Verpflichtung aus dem Einspeisemanagement gemäß §12 EEG und dem netzdienlichen Betrieb von Anlagen gemäß §14a EnWG für unterbrechbare Verbraucher. Sinnvoll ist die Nutzung der Daten auch zur Netzplanung. Sollten dem Verteilnetzbetreiber diese Daten nicht in entsprechender Qualität vorliegen, ist der Verteilnetzbetreiber in jedem Fall zum Netzausbau gezwungen.

Für die Aufgaben des Verteilnetzbetriebs wäre singular betrachtet kein Rollout intelligenter Messsysteme notwendig. Bei Verfügbarkeit entsprechender Technologien auf Ebene der Letztverbraucher sollten die erhobenen Messdaten jedoch möglichst weitreichend im Sinne einer volkswirtschaftlichen Effizienz genutzt werden.

Aus der Anpassung des § 66 hinsichtlich der Aggregationsaufgabe folgt auch die Notwendigkeit einer Änderung von § 67 Abs.1 Nr.6 und Abs. 2 Ziff. 1:

§ 67 Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung

(1) Der Übertragungsnetzbetreiber darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1....

~~6. Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten an Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,~~

(2) Standardmäßig übermittelt der Betreiber von Übertragungsnetzen

~~1. monatlich für den Vormonat den Betreibern von Verteilernetzen zu Zwecken der Prognosebildung~~

~~und Bilanzierung die aus den Messwerten nach Absatz 1 Nummer 6 aggregierten Summenzeitreihen für das jeweilige Bilanzierungsgebiet,~~

§22 StromNAV

Der aktuelle Gesetzesentwurf ordnet die entsprechende Ausstattung der Messstelle dem Messstellenbetreiber im Zuge des Rollouts zu, d.h. der MSB hätte zusätzlichen Aufwand für die Vorbereitung einer Messstelle, falls beispielsweise auf Grund der technischen Gegebenheiten vor Ort kein Messsystem verbaut werden kann.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 22 Abs. 2 StromNAV:

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort... Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen. ~~Kosten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Messstelle nach den §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes sind Kosten des Messstellenbetreibers für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 Messstellenbetriebsgesetz.~~

Diese gesetzliche Regelung würde zu eigentumsrechtlichen Konflikten mit dem Gebäudeeigentümer (Anschlussnehmer) führen und Eingriffe des MSB in Privateigentum bedeuten. Die erheblichen Kosten für solche Umbauten sind zudem durch die Preisobergrenzen nicht abgedeckt. Die Folgekosten für die Vorbereitung eines Messplatzes sind wie heute auch stets vom Anschlussnehmer zu tragen.